

## Hüttenbenutzungsordnung

1. Die Gemeinde Lautenbach stellt die Steighütte zur Benutzung durch Gruppen und Vereine zur Verfügung. Die Hütte ist mit öffentlichen Mitteln erbaut und stellt einen Teil des Gemeindevermögens dar. Es ist deshalb geboten, die Einrichtung pfleglich und sorgfältig zu benutzen.
2. Schäden, die durch den Benutzer verursacht werden, sind von diesem unaufgefordert der Gemeindeverwaltung Lautenbach zu melden.  
Der Benutzer hat jeweils bei Abschluss des mündlichen Benutzungsvertrages, mit dem dieses Merkblatt übergeben wird, einen Verantwortlichen zu benennen.
3. Für die Benutzung ist ein Entgelt und eine Kautionshöhe in Höhe von **100,00 Euro** zu entrichten. Dieses Entgelt ist im Voraus auf das Konto der Gemeinde Lautenbach (IBAN: DE04 664 5 0050 0006 0007 99 - BIC: SOLADES1OFG) bei der Sparkasse Offenburg-Ortenau zu entrichten.
4. Der Benutzungszeitraum incl. Vorbereitungsarbeiten erstreckt sich **von 12.00 Uhr mittags bis 10.00 Uhr vormittags des folgenden Tages**.
5. Die Hütte sowie der Platz sind spätestens zum Ende des Benutzungszeitraumes in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Hütte ist in einem sauberen, gereinigten Zustand zu hinterlassen (Bei starker Verschmutzung Nassreinigung erforderlich). Der Abfall ist selbst zu entsorgen. Wer die Steighütte ohne entsprechende Reinigung verlässt, erhält den Arbeitsaufwand unserer Arbeiter für zusätzliche Reinigung in Rechnung gestellt.
6. Der Grillschlüssel befindet sich im Holzraum. Das Grillfeuer ist ständig zu überwachen. **Bei Verlassen der Hütte und des Platzes ist das Grillfeuer im Freien zu löschen. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, bei erhöhter**

## Waldbrandgefahr kurzfristig die Grillnutzung zu untersagen.

7. Mit der Hüttenbenutzungsordnung wird für die Benutzung des Grilles und des Herdes eine Kiste aufbereitetes Holz im Nebenraum zur Verfügung gestellt.
8. Fahrzeuge der Hüttenbesucher sind so abzustellen, dass forstwirtschaftliche und jagdliche Belange, insbesondere das Befahren der Waldwege im Bereich der Hütte, nicht gestört werden. Die Gemeinde Lautenbach hat an der Sohlbergstraße **Parkplätze** anlegen lassen, so dass nur Versorgungsfahrzeuge (**höchstens drei PKW**) zur Hütte fahren dürfen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Anzeige nach dem Landeswaldgesetz.
9. Das Aufstellen zusätzlicher Zelte bedarf der Zustimmung bzw. Genehmigung des Bürgermeisteramtes.
10. Weiter sind nicht gestattet:
  1. Musikdarbietungen in einer Lautstärke, durch welche die Nachbarschaft stark belästigt wird. Wegen Ruhestörung und zum Schutz der einheimischen Wildtiere darf **bei Dunkelheit keine Musikwiedergabe** im Freien erfolgen
  2. Verwenden eines Stromaggregates.
  3. Hinterlassen von ekelerregenden Abfällen (Erbrochenes, Kot und ähnlichem). Müssen Abfälle dieser Art von den Gemeindearbeitern entfernt werden, verfällt die Kautionshöhe, bei einheimischen Mietern wird ein Betrag von 100,00 € erhoben.
  4. Die Verwendung von Tackerklammern zum Anbringen von Plakaten, Preislisten u. a. ist nicht gestattet. Reißnägel müssen beim Verlassen der Steighütte entfernt werden.
  5. Grob fahrlässiges Parken im öffentlichen Verkehrsraum.
  6. Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern.
11. Beim Verlassen der Hütte ist der Strom Hauptschalter beim Verteilerkasten im Nebenraum (Holzlager) abzuschalten.

Die Hüttenschlüssel sind beim Bürgermeisteramt Lautenbach während der Sprechzeiten erhältlich und rechtzeitig abzuholen.

12. Nach der Nutzung wird die Steighütte durch den Hüttenwart abgenommen. Die Abnahme erfolgt um **10.00 Uhr** des darauffolgenden Tages.  
Jede notwendige Nachkontrolle wird gesondert in Rechnung gestellt.
13. Bei nicht rechtzeitiger Stornierung (3 Tage vorher) wird eine Gebühr erhoben.

Bei auftretenden Schwierigkeiten können Sie folgende Telefon-Nr. anrufen: 0171-8925239

Lautenbach, 24.07.2019



Thomas Krechtler  
Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Lautenbach  
Hauptstraße 48  
77794 Lautenbach  
Tel.: 07802-925911  
E-Mail: info@lautenbach-renchtal

# Steighütte Lautenbach

- Benutzungsordnung -